

1. Änderungssatzung
zur der Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im
Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.06.2015
vom 10.07.2019

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I" hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 10.07.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.06.2015 wird wie folgt geändert:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen in €	Monatlicher Beitrag in € für Offene Ganztagschule
1	bis 37.000	0
2	bis 50.000	50
3	bis 62.000	75
4	bis 80.000	130
5	bis 100.000	180
6	über 100.000	232

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den



(i.V. Poth)